

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RS 21/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Assessor Gerhard Helas,
Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- Bundesrechtsabteilung -,
Breitscheidstraße 49, 34119 Kassel,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 27. Januar 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2006 mit einem am 22. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 21. Februar 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Am 14. März 2006 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, dass er den Kläger nicht mehr vertritt. Der Kläger ist mit Schreiben des Senats vom 20. März 2006/23. März 2006 darauf hingewiesen worden, dass die Begründung der Beschwerde wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der bis zum 27. März 2006 laufenden Begründungsfrist erfolgen bzw diese Frist auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrags des Prozessbevollmächtigten einmal bis zu einem Monat verlängert werden kann.
- 3 Bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist ist weder eine formgerechte Beschwerdebegründung eingegangen noch eine Fristverlängerung beantragt worden (vgl §§ 166, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der vom Kläger selbst unterzeichnete Schriftsatz vom 13. März 2006 kann schon wegen des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs keine Berücksichtigung finden.
- 4 Das Rechtsmittel musste daher als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

